

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, fest, dass die **Stadtbetriebe Mariazell GmbH** (FN 78401x beim LG Leoben), Wiener Straße 19, 8630 Mariazell, als Veranstalterin des Kabelfernsehprogrammes „Info-Kanal Mariazell“ die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie am 29.05.2012 zwischen 17:00 und 19:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Fernsehsendungen hergestellt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.05.2012 forderte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Stadtbetriebe Mariazell GmbH gemäß des § 47 Abs. 1 AMD-G iVm § 2 Abs. 1 Z 7 KOG auf, Aufzeichnungen ihres über das eigene Kabelnetz verbreiteten Programms „Info-Kanal Mariazell“ vom 29.05.2012 zwischen 17:00 und 19:00 Uhr zu übermitteln.

Am 04.06.2012 langte eine Stellungnahme der Stadtbetriebe Mariazell GmbH vom 31.05.2012 bei der KommAustria ein, der Farbausdrucke von Folien bzw. jener Bilder beigefügt waren, welche in dem von der KommAustria geforderten Zeitfenster im Rahmen des analogen Info-Kanals gesendet wurden. Im selben Schreiben erklärte die Stadtbetriebe Mariazell GmbH die Einstellung des analogen Info-Kanals in der bestehenden Form zu beabsichtigen.

Mit Schreiben vom 14.06.2012 leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen durch die Stadtbetriebe Mariazell GmbH ein. Darin wurde der Stadtbetriebe Mariazell GmbH mitgeteilt, dass die vorgelegten Abbildungen bzw. Farbausdrucke von gesendeten Bildern keine Aufzeichnungen im Sinne des § 47 Abs. 1 AMD-G darstellten und daher davon ausgegangen werden müsse, dass die Stadtbetriebe Mariazell GmbH keine Aufzeichnungen des von ihr am 29.05.2012 zwischen 17:00 und 19:00 Uhr ausgestrahlten Programms hergestellt und dadurch § 47 Abs. 1 AMD-G verletzt habe.

Der Stadtbetriebe Mariazell GmbH wurde ferner die Gelegenheit zu einer allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens gegeben.

Mit Schreiben vom 20.06.2012, am 22.06.2012 bei der KommAustria eingelangt, äußerte sich die Stadtbetriebe Mariazell GmbH zur Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens dahingehend, dass der Bereich Kabelfernsehen, insbesondere der Info-Kanal Mariazell eine untergeordnete Rolle im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes spiele, weshalb sie sich zu wenig um die gesetzlichen Rahmenbedingungen gekümmert habe. Die Stadtbetriebe Mariazell GmbH räumte zudem ein, dass nach Lektüre der entsprechenden Regelungen im AMD-G nunmehr klar sei, dass der Betrieb des Kabelfernsehprogramms nicht rechtskonform erfolgt sei. Die Stadtbetriebe Mariazell GmbH teilte zudem mit, dass als Konsequenz hieraus das Kabelfernsehprogramm „Info-Kanal Mariazell“ am 19.06.2012 eingestellt worden sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Stadtbetriebe Mariazell GmbH ist auf Grund ihrer Anzeige vom 24.04.2009, KOA 1.900/09-059, Veranstalterin des Kabelfernsehprogrammes „Info-Kanal Mariazell“, welches im eigenen Kabelnetz in Mariazell empfangbar ist.

Die Stadtbetriebe Mariazell GmbH hat jedenfalls am 29.05.2012 zwischen 17:00 und 19:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt. Es wurden von der Stadtbetriebe Mariazell GmbH lediglich Farbausdrucke der im Info-Kanal gesendeten Bilder bereit gestellt, jedoch für das laufende – im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ausgestrahlte – Standbildprogramm keine Aufzeichnungen hergestellt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Anzeige der Stadtbetriebe Mariazell GmbH über die Veranstaltung des Kabelfernsehprogramms „Info-Kanal Mariazell“ ergeben sich aus der Anzeige vom 24.04.2009, KOA 1.900/09-059.

Die Feststellung, dass die Stadtbetriebe Mariazell GmbH am 29.05.2012 zwischen 17:00 und 19:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt hat, ergibt sich aus dem Inhalt ihrer Stellungnahmen vom 31.05.2012 und insbesondere vom 20.06.2012, worin sie auch einräumte die maßgeblichen Regelungen für die Veranstaltung eines Kabelfernsehprogramms nicht beachtet zu haben.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen.

Gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G haben Rundfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Diese Bestimmung dient der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung, sei es – wie im gegenständlichen Fall – in Verfahren der Werbebeobachtung oder in sonstigen Verfahren, in welchen Mitschnitte bestimmter Rundfunksendungen als Beweismaterial dienen. Hierzu ist es unabdingbar, dass die Aufzeichnungen eine originalgetreue Wiedergabe des tatsächlich gesendeten Programms ermöglichen. Die KommAustria soll als zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt werden, der ihr gemäß § 60 iVm § 61 Abs. 1 AMD-G obliegenden Rechtsaufsicht effektiv nachzukommen (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.191/0001-BKS/2008).

Somit ist eine Aufzeichnungsmethode gefordert, die eine Wiedergabe des beim Rezipienten (Zuseher) linear ankommenden Programms ermöglicht. Nicht ausreichend sind daher Folien – wie im hier gegenständlichen Fall – oder allenfalls auch Programmlisten (vgl. hierzu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³ [2011] 507).

Die Herstellung von Farbausdrucken bzw. Kopien der gesendeten Standbilder erfüllt diese Rechtspflicht keinesfalls. Dadurch, dass die Stadtbetriebe Mariazell GmbH keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen vom 29.05.2012 zwischen 17:00 und 19:00 Uhr hergestellt hat, hat sie die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G verletzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Verletzung gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festzustellen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 7. August 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Stadtbetriebe Mariazell GmbH, Wiener Straße 19, 8630 Mariazell, **per RSb**